



Erlass

über die

Absenzen- und Urlaubsregelung

für die Schule Schafisheim

1 Absenzen

1.1 Grundsatz

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

1.2 Meldepflicht

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden.

Für alle vorhersehbaren Absenzen ist mindestens zwei Schultage im Voraus bei der Klassenlehrperson ein Urlaubsgesuch einzureichen.

Die Absenzen sind gemäss §15 der Verordnung über die Volksschule geregelt.

1.3 Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte sowie nicht hinreichend begründete Absenzen werden der Schulleitung gemeldet und gemäss Schulgesetz behandelt.

2 Urlaube

2.1 Paragraph 38

Gemäss §38 Schulgesetz hat jeder Schüler auf Ersuchen der Eltern Anrecht auf einen freien Schultag pro Quartal (§ 38 Abs. 1 Schulgesetz) ohne Begründung.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten teilen diesen Wunsch mindestens zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson mit.

Gemäss §16 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule können die einzelnen Halbtage eines Schuljahres kumuliert bezogen werden.

Ausnahme: Der Bezug der freien Halbtage ist nicht gestattet:

- Zu Beginn des neuen Schuljahres (nach den Sommerferien) und an Prüfungstagen.
- Bei besonderen Schulanlässen (Jugendfest, Sporttag, Schullager etc.).

2.2 Sonderurlaube

Während der Kindergarten- und Primarschulzeit können ohne Begründung maximal 8 Tage Sonderurlaub (exkl. §13 der VO über die Volksschule und exkl. §38 Abs. 1 des Schulgesetzes) bezogen werden. Der Bezug kann grundsätzlich tageweise erfolgen. Maximal sind 5 Tage aufeinander folgend beziehbar.

Bei Inkrafttreten dieses Erlasses werden bereits bezogene Sonderurlaubstage angerechnet.

Der Bezug von Sonderurlaub muss spätestens zwei Wochen im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich eingereicht werden. Der Bezug des Sonderurlaubes ist in jedem Fall durch die Klassenlehrperson der zuständigen Schulleitung zu melden. Der Sonderurlaub kann nicht in der 1. Schulwoche des neuen Schuljahres bezogen werden.

2.3 Ausserordentliche Urlaube

Ausserordentliche Urlaube werden restriktiv und nur in Ausnahmefällen gewährt. Bereits gebuchte Flüge stellen keinen Ausnahmefall dar.

2.4 Aufarbeiten des Lernstoffes

Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Lernstoffes selber verantwortlich. Bei Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

2.5 Strafbestimmung Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben gemäss §37 Schulgesetz Sanktionen gegen die Eltern zur Folge (Busse oder Verzeigung an die Staatsanwaltschaft des Bezirks).

2.6 Rechtsgrundlagen Schulgesetz SAR 401.100
Verordnung über die Volksschule SAR 421.313
(seit 1. August 2018)

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten Der vorliegende Erlass tritt ab dem Schuljahr 2020/21 in Kraft.

3.2 Aufhebung früherer Bestimmungen Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

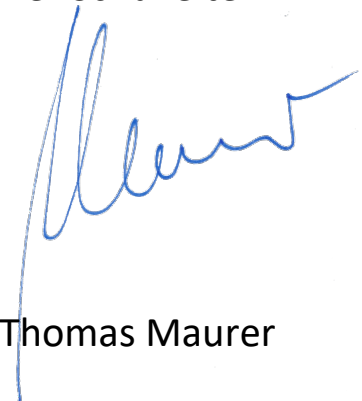
Die Gemeinderätin (Ressort Bildung):



Simonetta Cator Stirnemann

SCHULE SCHAFISHEIM

Der Schulleiter:



Thomas Maurer